



PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES HAT DER RAT DER SAMTGEMEINDE ESENS DIESE 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, BESCHLOSSEN.

ESENS, DEN _____

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

<p>1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER SAMTGEWEINDEBERAT DER SAMTGEMEINDE ESENS HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.09.2016 DIE 126. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>	<p>6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER SAMTGEMEINDE ESENS HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT IN SEINER SITZUNG AM _____ BESCHLOSSEN. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>
<p>2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE IN EINEM ERÖRTERUNGSTERMIN AM 26.10.2016 UND MIT DER MÖGLICHKEIT SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN BIS ZUM 11.11.2016 ABZUGEBEN. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>	<p>7. GENEHMIGUNG DIE 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT. WITTMUND, DEN _____ HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>
<p>3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE IN EINEM SCOPING AM 26.10.2016 UND IN FORM ZUR AUFFORDERUNG VON SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN BIS ZUM 25.10.2016. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>	<p>8. INKRAFTTRETEN DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT WIRKSAM GEWORDEN. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>
<p>4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG UND DIE WESENTLICHEN BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>	<p>9. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>
<p>5. BEHÖRDENBETEILIGUNG DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM _____ EINGELEITET. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN ÜBER DIE PLANUNG UNTERRICHTET UND AUFGEFORDERT BIS ZUM _____ IHRE STELLUNGNAHME ABZUGEBEN. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>	<p>10. MÄNGEL DER ABWÄGUNG INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. ESENS, DEN _____</p> <p>SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER</p>

ÜBERSICHTSKARTE

M 1: 5.000



GEMEINDE

SAMTGEMEINDE ESENS



MASSTAB

PLANINHALT

126. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 1:10.000

PROJ.-NR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
09495	Bottenbruch	Bo / Rütt / AKo		594 x 590	
PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATUM				DATUM	PLANSTAND
2017_09_26_09495_126FNP_Ae_E.vwx				12.09.2017	Entwurf

PLANVERFASSER



INGENIEURE - ARCHITECTEN - STADTPLANER
Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZV 1990

I. DARSTELLUNGEN

- Änderungsbereich
- Verkehrsfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“
- Landschaftsschutzgebiet 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensenziel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“
- 110 KV-Leitung

HINWEISE

- 1. Baunutzungsverordnung**
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013. Gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird das Verfahren des vorliegenden Bauleitplanes nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet, so dass das Verfahren nach den vorgenannten Rechtsvorschriften weitergeführt werden kann (vgl. § 245 c BauGB).
- 2. Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, 26121 Oldenburg – unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- 3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten**
Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Wittmund, Untere Bodenschutzbehörde, zu benachrichtigen.
- 4. Bodenschutz**
Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen.
- 5. Kampfmittel**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst - in Hannover oder das Ordnungsamt der Samtgemeinde Esens zu benachrichtigen.